

dann nicht so lernfähig sein wie ihre Anwender in Spielstätten? Dienen Dokumentation und Berichte nur der Exkulpation, oder spiegeln sie veränderliche Erkenntnisse wider, die Entwicklungen der Prävention in Spielstätten aufzeigen? Wird im letzten Fall das Potenzial von Dokumentation und Berichten – bei Glücksspielanbietern und Aufsichtsbehörden – erkannt und – jenseits von Sanktionsdrohungen – gefördert?

Normgeber und Aufsichtsbehörden sollten darauf achten, dass das „Nachschärfen“ der Vorgaben für Präventionsaufgaben nicht Effekte begünstigt, die wirksamem präventiven Denken und Handeln der mit Präventionsaufgaben betrau-

ten Glücksspielanbieter entgegenstehen. Die Umsetzung von regulatorischen Vorgaben durch die sich etablierende Formularpraxis sollte sich daran orientieren, dass Dokumentation und Berichte zur Evaluation mit Blick auf offene Entwicklungen von Präventionsleistungen genutzt werden können.

Martin Reeckmann, Berlin*

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

Aufsätze

Univ.-Prof. Dr. iur. Christian Koenig und Patrick Wittum, Bonn*

„Heds I win, tails you lose“ – Private Enforcement glücksspielrechtlicher Verbotsnormen durch zivilgerichtliche Spielerklagen?

Das Verbot des Online-Glücksspiels ohne erforderliche Erlaubnis kann nicht durch Spielerklagen im Wege des Private Enforcement durchgesetzt werden. Die glücksspielrechtlichen Verbotsnormen der §§ 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012, § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 und § 284 StGB räumen dem Spieler keine subjektive Rechtsmacht zur gerichtlichen Durchsetzung ein. Der ordnungsrechtlich determinierte Vollzug hoheitlicher Überwachung obliegt ausschließlich den zuständigen Glücksspielbehörden.

I. Einleitung

„Wer klagt[,] hat jetzt hervorragende Chancen[,] sein verlorenes Geld zurückzubekommen.“¹ So oder ähnlich werben einige Anwaltsseiten im Netz dafür, dass Spieler ihre beim Online-Glücksspiel verlorenen Einsätze vor den Zivilgerichten zurückverlangen. Damit verwandelte sich das Online-Glücksspiel für den Spieler zu einem „heads I win, tails you lose“-Spiel. Die sich gegenwärtig auftürmende Klagewelle kann einen enormen Umfang annehmen: Allein im Jahr 2020 erwirtschaftete der deutsche Online-Glücksspielmarkt Umsätze von etwas mehr als fünf Milliarden Euro.²

Hintergrund der Klagen ist, dass Online-Glücksspiel in Deutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein bis zum 1.7.2021 gem. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 verboten war. Der neue GlüStV 2021 liberalisiert das Online-Glücksspiel zwar vorsichtig (§ 4 Abs. 4–6 GlüStV 2021). Allerdings haben viele Anbieter nach wie vor keine Lizenz, wie die gemeinsame amtliche Liste (sog. „White List“) gem. 9 Abs. 8 GlüStV 2021 zeigt.³

Wird ein Online-Glücksspiel ohne erforderliche Erlaubnis angeboten, so hängt das Recht des Spielers zur Rückforderung seiner Einsätze davon ab, ob die glücksspielrecht-

lichen Verbotsnormen dem Spieler hierzu eine subjektive Rechtsmacht einräumen. Nach einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu Spielerklagen zeigt der Beitrag auf, an welchen Schaltstellen der zivilrechtlichen Dogmatik sich die Frage nach dem Schutzzweck der Verbotsnorm stellt. Anschließend wird anhand des ordnungsrechtlich determinierten Vollzugs hoheitlicher Glücksspielaufsicht der Befund untermauert, dass §§ 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. die entsprechenden Verbotsnormen des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 und § 284 StGB dem Spieler kein Private Enforcement eröffnen.

II. Momentaufnahmen aus der Rechtsprechung zu Spielerklagen

Der eingangs zitierte Rechtsratgeber und vergleichbare Portale haben bereits viele Gerichtsverfahren provoziert. Bisher sind die Gerichte gespalten bei der Frage, ob der Spieler das Online-Glücksspielverbot selbst zivilgerichtlich durchsetzen kann. In letzter Zeit ist eine Tendenz zugunsten der Rückforderungen zu verzeichnen, insbesondere aufgrund fünf neuer Oberlandesgerichtsentscheidungen.⁴

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren. Der Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten.

1 <https://www.anwalt.de/rechtstipps/online-gluecksspiel-bereits-mehr-als-70-urteile-und-beschluesse-zugunsten-von-spielern-201455.html>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022.

2 European Gaming and Betting Association, European Online Gambling – Key Figures 2021 Edition, S. 3, abrufbar unter: <https://www.egba.eu/resource-post/european-online-gambling-key-figures-2021-edition/>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022.

3 <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/uebersicht-gluecksspielanbieter/whitelist>, zuletzt abgerufen am 2.11.2022.

4 OLG Köln, 31.10.2022 – 19 U 51/22 (unveröff.); OLG Dresden, 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris; OLG München, 20.9.2022 – 18 U

Die Gerichte, die den Spielerklagen stattgegeben haben,⁵ stützen dieses Ergebnis auf eine Leistungskondition aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Der Glücksspielvertrag sei wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig. Der Kondiktionsausschluss in § 817 S. 2 BGB greife nicht durch, weil der Spieler das Verbot des Online-Glücksspiels nicht kennen musste. Jedenfalls sei eine teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB angezeigt, weil § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 dem Spielerschutz diene. Ob ein Anspruch auch aus § 823 Abs. 2 BGB folge, wird regelmäßig offengelassen.⁶

Hingegen ließen Gerichte, die Klagen annähernd genauso häufig als unbegründet abgewiesen haben,⁷ teilweise offen, ob der Glücksspielvertrag nach § 134 BGB nichtig ist.⁸ Jedenfalls sei die Leistungskondition nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil der betreffende Spieler das Online-Glücksspielverbot kannte bzw. sich der Einsicht leichtfertig verschlossen habe. Eine teleologische Reduktion des Kondiktionsausschlusses sei nicht angezeigt, da § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 nicht dem Spielerschutz diene. Weiter lehnen die zitierten Landgerichte Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB iVm Art. 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012, § 284 StGB ab. Es handele sich schon um keine Schutzgesetze. Jedenfalls beruhe der Schaden des Spielers nicht kausal auf der Schutzgesetzverletzung, da er unabhängig vom Vorliegen einer Erlaubnis spielen würde.

Auch versuchen die Spieler, ihre Spieleinsätze von den zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern erstattet zu bekommen.⁹ Nach § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2021 ist nämlich auch „die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel“ verboten. Die Gerichte haben derartige Ansprüche aber bisher nicht zugelassen.¹⁰ Gleiches gilt für den BGH, der eine Nichtzulassungsbeschwerde verwirft¹¹ und kürzlich in einem Hinweisbeschluss¹² der Rückforderung eine klare Absage erteilte.

III. Schutzzweck der Verbotsnorm

Der Erfolg der Spielerklagen hängt maßgeblich davon ab, ob das Online-Glücksspielverbot bzw. das Verbot der Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis nach seinem jeweiligen Schutzzweck dem Spieler die subjektive Rechtsmacht zur zivilgerichtlichen Durchsetzung einräumt. Dann wäre § 817 S. 2 BGB teleologisch zu reduzieren, und es bestünde ein Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB. Der deliktische Schadensersatz wird wegen § 852 BGB entscheidungserheblich, wenn der Bereicherungsanspruch an der Einrede der Verjährung scheitert.

1. Teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB entsprechend dem Schutzzweck der Verbotsnorm

Der Kondiktionsausschluss ist nach dem Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Verbotsnorm teleologisch zu reduzieren, wenn die Norm vor allem dem Schutz des Leistungsempfängers dient:

„Bei der Anwendung des den Leistenden hart treffenden Rückforderungsverbot des § 817 Satz 2 BGB kann [...] nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das in Frage stehende Verbotsgesetz verfolgt. Dem Leistenden kann daher trotz § 817 Satz 2 BGB ein Bereicherungsanspruch zustehen, wenn Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes die Gewährung eines sol-

chen Anspruchs zwingend erfordern. Das kann der Fall sein, wenn das Verbotsgesetz vor allem zum Schutz des Leistenden erlassen worden ist.“¹³

Deshalb ist zu hinterfragen, ob die Nichtigkeitssanktion auch einen Rückforderungsanspruch des Spielers gewähren

538/22, juris; OLG Frankfurt am Main, 8.4.2022 – 23 U 55/21, ZfWG 2022, 383; OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91 (PKH-Antrag).

5 Stand: 1.11.2022. Ausgewertet wurden alle bei Juris öffentlich verfügbaren sowie 21 den Autoren zur Verfügung stehende unveröffentlichte Urteile seit Mai 2021: OLG Köln, 31.10.2022 – 19 U 51/22 (unveröff.); OLG Dresden, 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris; OLG München, 20.9.2022 – 18 U 538/22, juris; OLG Frankfurt am Main, 8.4.2022 – 23 U 55/21, ZfWG 2022, 383; LG Frankfurt am Main, 29.7.2022 – 2-07 O 431/20 (unveröff.); LG Dortmund, 11.5.2022 – 12 O 185/21, K&R 2022, 783, m. Anm. Halder, jurisPR-ITR 17/2022 Anm. 3; LG Bochum, 21.3.2022 – 3 O 75/21, ZfWG 2022, 312; LG Köln, 16.3.2022 – 16 O 558/20, juris; LG Bielefeld, 3.2.2022 – 6 O 231/20, juris; LG Konstanz, 2.2.2022 – D 2 O 287/21, juris, m. Anm. Staudinger, jurisPR-IWR 3/2022 Anm. 5; LG Frankenthal, 27.1.2022 – 8 O 90/21, juris; LG Hamburg, 12.1.2022 – 319 O 85/21, ZfWG 2022, 208; LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, juris; LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, juris; LG Landshut, 8.10.2021 – 75 O 1849/20, ZfWG 2022, 216, juris; LG Gießen, 27.11.2021 – 2 O 227/20, juris; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, ZfWG 2022, 215; LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413; LG Paderborn, 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407; LG Coburg, 1.6.2021 – 23 O 416/20 (unveröff.); AG Essen, 24.2.2022 – 12 C 474/21, juris; AG Münster, 23.2.2022 – 96 C 1913/21, juris; AG Mönchengladbach, 26.1.2022 – 35 C 140/21, juris.

6 Ausnahme: LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 415.

7 Stand: 1.11.2022. Ausgewertet wurden alle bei Juris öffentlich verfügbaren sowie 21 den Autoren zur Verfügung stehende unveröffentlichte Urteile seit Mai 2021: LG Lüneburg, 19.10.2022 – 5 O 90/22 (unveröff.); LG Wuppertal, 18.10.2022 – 10 O 33/22 (unveröff.); LG Waldshut-Tiengen, 7.10.2022 – 2 O 225/21 (unveröff.); LG Hamburg, 5.10.2022 – 311 O 171/21 (unveröff.); LG Mainz, 5.10.2022 – 5 O 259/21 (unveröff.); LG Mannheim, 26.8.2022 – 9 O 285/21 (unveröff.); LG Düsseldorf, 24.8.2022 – 23 O 267/21 (unveröff.); LG Wuppertal, 4.4.2022 – 2 O 218/20, ZfWG 2022, 313; LG Amberg, 7.12.2021 – 12 O 951/20 (unveröff.); LG Hanau, 7.12.2021 – 9 O 168/21 (unveröff.); LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, m. Anm. Liesching ZfWG 2022, 108; LG Kassel, 25.11.2021 – 16 O 1076/20, juris; LG Memmingen, 18.11.2021 – 24 O 4/21 (unveröff.); LG Wuppertal, 27.10.2021 – 17 O 389/20, juris; LG Mosbach, 8.10.2021 – 2 O 342/20 (unveröff.); LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.); LG Leipzig, 1.9.2021 – 07 O 3100/20 (unveröff.); LG München II, 19.8.2021 – 9 O 5322/20 (unveröff.); LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, m. Anm. Cron, ZfWG 2021, 327 und Engels/Stulz-Herrnstadt/Engelmann, GRUR-Prax 2021, 424; AG Aue-Bad Schlema, 26.9.2022 – 1 C 81/22 (unveröff.); AG Siegburg, 12.9.2022 – 115 C 185/21 (unveröff.); AG Siegburg, 31.8.2022 – 115 C 186/21 (unveröff.); AG Euskirchen, 31.5.2021 – 13 C 158/21 (unveröff.).

8 LG Amberg, 7.12.2021 – 12 O 951/20 (unveröff.); LG Memmingen, 18.11.2021 – 24 O 4/21 (unveröff.); LG Wuppertal, 27.10.2021 – 17 O 389/20, juris; LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 325.

9 Beyer, ZfWG 2019, 235; Findeisen, WM 2021, 2128; Heintz/Scholer, VuR 2020, 323; Hendricks/Lüder, ZfWG 2020, 216; Hambach/Fuchs/Berberich, ZfWG 2018, 532.

10 OLG Köln, 23.6.2022 – 18 U 8/21, ZfWG 2022, 388; OLG München, 26.4.2021 – 23 U 94/20, NJW-RR 2022, 1280; OLG München, 28.2.2020 – 8 U 5467/19, ZfWG 2020, 289, m. Anm. Hendricks/Lüder, ZfWG 2020, 294; OLG München, 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321 (Berufung „offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg“); LG Köln, 17.12.2020 – 22 O 482/19, ZfWG 2021, 225; LG Nürnberg-Fürth, 22.10.2020 – 10 O 8632/19, ZfWG 2021, 116; LG Bremen, 26.6.2020 – 4 O 31/20, juris; LG Bonn, 14.2.2020 – 2 O 144/19, juris; LG Hamburg, 3.1.2020 – 330 O 111/19, ZfWG 2020, 296; LG Wuppertal, 30.10.2019 – 3 O 384/18, ZfWG 2020, 70, m. Anm. Hambach/Kienzerle, ZfWG 2020, 74 und Armbrüster, RdZ 2020, 136; LG Düsseldorf, 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68; LG Berlin, 16.4.2019 – 37 O 367/18, ZfWG 2019, 409, m. Anm. Rock, ZfWG 2019, 412; LG München I, 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318.

11 BGH, 24.5.2022 – XI ZR 390/21, ZfWG 2022, 352.

12 BGH, 13.9.2022 – XI ZR 515/21, juris.

13 BGH, 10.4.2014 – VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1 Rn. 21.

will. Der BGH hat entschieden, dass der Geschädigte eines sittenwidrigen Schenkungskreises seinen Einsatz entgegen § 817 S. 2 BGB zurückverlangen kann.¹⁴ Hingegen haben der Käufer eines illegalen Radarwarngeräts¹⁵ und der Besteller einer Schwarzarbeit¹⁶ keinen Anspruch aus Bereicherungsrecht. Entscheidend war in allen Fällen, ob der Zweck des Verbotsgesetzes zwingend erfordert, dass dem Leistenden trotz Gesetzesverletzung die Rückforderung offensteht.

2. Schadensersatz wegen Schutzgesetzverletzung

Auch der Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB hängt maßgeblich vom Schutzzweck der jeweiligen Verbotsnorm ab. Der Anspruch setzt voraus, dass „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ verletzt wurde. Bezugspunkt ist nicht das gesamte Gesetz, sondern die konkret verletzte Einzelnorm.¹⁷ Diese muss zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen dienen; es darf sich um keinen bloßen Schutzreflex handeln.¹⁸ Die Abgrenzung gestaltet sich schwierig, da angesichts der Polyvalenz sowie Multiperspektivität des sozialen Zusammen- und präferenzgetriebenen Wirtschaftslebens letztlich jede Regelung tatsächlich auch Einzelinteressen fördern kann:

„Zwar entspricht es einer humanen Gesellschaftsordnung, die staatliche Belange nicht als Selbstzweck anerkennt, daß sogenannte Belange der Allgemeinheit immer der Rechtfertigung durch die Belange aller mittelbar oder unmittelbar betroffenen Bürger, also Einzelnen, bedürfen und daher in ihrer Zielrichtung nicht über die Summe der letzteren hinausgreifen sollen. Damit ist kaum eine öffentlich-rechtliche Norm denkbar, die nicht im wenigstens allgemeineren Sinn Schutz und Förderung einzelner Bürger bewirkt oder bezweckt. Daraus ergibt sich aber schon, daß diese allgemeine Schutzfunktion, auch soweit sie der Intention des Gesetzgebers entspricht, noch nichts darüber besagt, in welchem Falle ein Schutzgesetz iS des § 823 Abs. 2 vorliegt und welche Interessen es schützen soll.“¹⁹

Die Schutzgesetznatur einer Norm hängt maßgeblich davon ab, ob sie den Schutz des Einzelnen auch und gerade mit den Mitteln des Privatrechts bezweckt:

„Für die Annahme eines Schutzgesetzes genügt es nicht, daß die in Frage stehende Norm nach ihrem Inhalt und Zweck die Belange eines anderen fördert. Es kommt darauf an, daß der Inhalt der Norm nach dem Willen des Gesetzgebers auch einem gezielten Individualschutz dient und gegen eine näher bestimmte Art der Schädigung gerichtet ist. Stets muß in umfassender Würdigung des Regelungszusammenhanges, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstößenden [...] zu knüpfen.“²⁰

In teleologisch-systematischer Hinsicht ist der Aufbau des deutschen Deliktsrechts zu beachten. § 823 Abs. 1 BGB schützt nur bestimmte Rechtsgüter gegen Verletzungen, aber gerade nicht das Vermögen als solches. Nur wenn die Schwelle der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) überschritten ist, werden reine Vermögensinteressen geschützt. § 823 Abs. 2 BGB ist zwischen beiden

Polen angesiedelt und relativiert die strenge Begrenzung des Abs. 1 nur in Ausnahmefällen:

„Vielmehr muß eine zweckvolle Prüfung letztlich immer direkt auf die Frage ausgerichtet sein, ob die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruches, auch soweit sie nicht schon erkennbar vom Gesetz erstrebt wird, in diesen Fällen sinnvoll und im Lichte des haftpflichtrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheint. Nur so läßt sich die vom Berufungsgericht sonst mit Recht befürchtete Entwicklung vermeiden, daß durch die zunehmende Tendenz, Ansprüche eher auf § 823 Abs. 2 zu stützen, die Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine allgemeine Haftung für Vermögensschäden unterlaufen wird. Bei der jeweils gebotenen Prüfung mag vor allem auch die Frage nützlich sein, ob in den betreffenden Fällen ein individueller Unterlassungsanspruch sinnvoll und tragbar wäre.“²¹

Demnach ist entscheidend, ob ein öffentlich-rechtliches Verbot nicht nur mit behördlichen Maßnahmen durchsetzbar ist, vielmehr gerade dem Einzelnen die Rechtsmacht zur Durchsetzung eingeräumt werden soll. Insofern bestehen Parallelen zur Schutznormtheorie des öffentlichen Rechts.²²

IV. Kein Private Enforcement bei Verstoß gegen das Verbot des Online-Glücksspiels (ohne staatliche Erlaubnis)

Gemessen an diesen Maßstäben fundieren weder § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 noch § 284 StGB ein Private Enforcement durch zivilgerichtliche Spielerklagen. Die Normen räumen dem Spieler keine subjektive Rechtsdurchsetzungsmacht ein, sondern setzen darauf, dass das Verbot des Online-Glücksspiels (ohne staatliche Erlaubnis) ordnungsrechtlich vollzogen wird.

1. Schutzgesetzcharakter des § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021?

§ 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 dienen gesetzlich bezweckt nur der hoheitlichen Durchsetzung von Allgemeinwohlzwecken. Eine tatsächliche Individualschutzwirkung bleibt bloßer Reflex. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Zielkatalog des § 1 S. 1 GlüStV 2012/2021, den Spieler vor suchtfördernden, ruinösen oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Dieser Zielkatalog geht in seiner Allgemeinwohlgerichtetheit nicht über den Lebensgüterschutzkanon anderer Gebiete des modernen Gefahrenabwehr- und -vorsorgerechts hinaus.

14 BGH, 10.11.2005 – III ZR 72/05, NJW 2006, 45 Rn. 12.

15 BGH, 23.2.2005 – VIII ZR 129/04, NJW 2005, 1490, 1491.

16 BGH, 10.4.2014 – VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1 Rn. 20–29; BGH, 11.6.2015 – VII ZR 216/14, BGHZ 206, 69 Rn. 14–17.

17 BGH, 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rn. 27; Wagner, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 562.

18 BGH, 23.11.2021 – II ZR 312/19, BGHZ 232, 46 Rn. 51; BGH, 27.2.2020 – VII ZR 151/18, BGHZ 225, 23 Rn. 34; Hager, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2021, § 823 Rn. G 19; Wagner, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 562.

19 BGH, 8.6.1976 – VI ZR 50/75, BGHZ 66, 388, 389 f.

20 BGH, 29.6.1982 – VI ZR 33/81, BGHZ 84, 312, 314.

21 BGH, 8.6.1976 – VI ZR 50/75, BGHZ 66, 388, 390 f.

22 Wagner, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 565.

a) Neutralität des Wortlautes

Zunächst lässt der Wortlaut der Normen keinen Individualschutz erkennen.²³ Stattdessen wird nur der objektive Rechtssatz aufgestellt, dass „[d]as *Veranstalten und Vermitteln ohne diese Erlaubnis* [...] *verboten* [ist]“ (§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2021). Speziell beim Online-Glücksspiel konnte bis zum Inkrafttreten des GlüStV 2021 keine solche Erlaubnis erteilt werden: „*Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.*“ (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012). Inzwischen ist das Online-Glücksspiel nicht mehr pauschal verboten (§ 4 Abs. 4–6 GlüStV 2021). Es wird aber auch in Zukunft viele Fälle geben, in denen in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Anbieter Online-Glücksspiel ohne eine deutsche Erlaubnis anbieten.

b) Innere Systematik: besonders scharfer hoheitlicher Vollzug

Die innere Systematik des GlüStV spricht gegen eine subjektive Rechtsdurchsetzungsmacht des Spielers. Die Verbote des § 4 GlüStV 2012/2021 dienen als Grundlage für einen – im Vergleich zu anderen Gebieten des von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln geprägten Ordnungsrechts – außerordentlich stark ausbuchstabilerten hoheitlichen Vollzug nach § 9 GlüStV 2012/2021.²⁴ Der maßgebliche Blick in das Gesetz konzentriert sich im Folgenden auf § 9 GlüStV 2021. In Altfällen ist natürlich der GlüStV 2012 anzuwenden. Indes modernisiert und vertieft der GlüStV 2021 lediglich den bereits im GlüStV 2012 ausdifferenzierten höchst eingriffsintensiven Hoheitsvollzug.

Die klar ausbuchstabilerten Eingriffsbefugnisse nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 5 GlüStV 2021 ermächtigen die Glücksspielbehörden,

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller relevanten Unterlagen, Daten und Nachweise zu verlangen;
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts zu stellen;
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür zu untersagen;
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel zu untersagen (Financial Blocking); und
5. unter Einschränkung des Grundrechts auf das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) Maßnahmen zur Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote gegen Zugangsvermittler und Registrare zu ergreifen (IP-Blocking).

Weiterhin ist die Durchsetzung der genannten Eingriffsbefugnisse besonders scharf ausgestaltet. Zunächst haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen der Glücksspielbehörden entgegen § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung (§ 9 Abs. 2 S. 1 GlüStV 2021). Auch das Zwangsgeld ist ungewöhnlich hoch: es soll jedenfalls das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen; reicht das gesetzliche Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden (§ 9 Abs. 2 S. 2 und 3 GlüStV 2021).

Zur Aufklärung etwaiger Verstöße werden die Glücksspielaufsichtsbehörden quasi-nachrichtendienstlich tätig (§ 9

Abs. 2a GlüStV 2021). Sie können Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Behördenmitarbeiter dürfen unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen und können beispielsweise geeignete Urkunden herstellen und verwenden.

Schließlich sieht der GlüStV eine im Vergleich zu normalen Ordnungsbehörden besonders intensive Zusammenarbeit der Glücksspielbehörden untereinander und mit anderen Behörden vor. Jedes betroffene Bundesland kann die zuständige Behörde eines anderen Landes nach § 9 Abs. 1a GlüStV 2021 ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten intensiv mit den Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundeskartellamt zusammen (§ 9 Abs. 3a GlüStV 2021). Zu diesem Zweck sind sie zu umfassendem Datenaustausch ermächtigt. Schließlich veröffentlicht die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Internet eine monatlich aktualisierte „White List“, die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen mit Erlaubnis oder Konzession nach dem Staatsvertrag ausweist (§ 9 Abs. 8 GlüStV 2021).²⁵

Insgesamt geht der hoheitliche Vollzug durch die Glücksspielaufsicht also weit über die in anderen Gebieten des Ordnungsrechts anzutreffende Eingriffstiefe hinaus. Die scharfen Regelungen zeigen, dass sich die Länder intensiv mit dem Vollzug des Glücksspielverbots beschäftigt haben. Es unterliefe die Vollzugssystematik des GlüStV, den Spieler unerlaubten Glücksspiels über die ausbuchstabilerten Spezialermächtigungen hinaus als zusätzlichen Private Enforcement-Agenten zu aktivieren. Konsequenz knüpfen die Eingriffsbefugnisse des § 9 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2012/2021 an nach diesem Staatsvertrag bestehende „öffentlich-rechtliche [...] Verpflichtungen“.²⁶

Private Enforcement mag durchaus in der Logik der US-Rechtsordnung liegen, ist jedoch als regelmäßiger Parallelvollzug neben dem öffentlichen Recht ohne entsprechende gesetzliche Hinweise der deutschen Rechtsordnung fremd. Dort, wo der deutsche Gesetzgeber dem hoheitlichen Aufsichtsvollzug ein zusätzliches Private Enforcement zur Seite stellen will, ist die private Rechtsdurchsetzungsmacht regelmäßig europarechtlich bedingt und/oder gesetzlich ausgewiesen, wie im zweiten Abschnitt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (u. a. § 33: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch; § 33 a: Schadensersatzpflicht etc.) oder in §§ 97, 98 des Wertpapierhandelsgesetzes (Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen).

Als bei der Neufassung des GlüStV 2021 der hoheitliche Vollzug nach § 9 weiter ausgebaut wurde, hätten sich die Länder an diesen Vorbildern des kodifizierten Private Enforcement orientieren können. Die amtliche Begründung zum GlüStV 2021 lässt aber nicht erkennen, dass dies über-

23 OLG Köln, 23.6.2022 – 18 U 8/21, ZfWG 2022, 388, 393 (Klage gegen Zahlungsdienstleister); LG Amberg, 7.12.2021 – 12 O 951/20 (unveröff.); LG Memmingen, 18.11.2021 – 24 O 4/21 (unveröff.); LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.).

24 OLG Köln, 23.6.2022 – 18 U 8/21, ZfWG 2022, 388, 393 (Klage gegen Zahlungsdienstleister).

25 Abrufbar unter: <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/uebersicht-gluecksspielanbieter/whitelist>, zuletzt abgerufen am 2.11.2022.

26 OLG Köln, 23.6.2022 – 18 U 8/21, ZfWG 2022, 388, 393 (Klage gegen Zahlungsdienstleister).

haupt nur in Erwägung gezogen wurde. Stattdessen betont sie nachdrücklich den scharfen Vollzug durch die Glücksspielbehörden:

„Zugleich stimmen die Länder darin überein, dass die Unterbindung unerlaubter Angebote ein konsequentes, zügiges und nachhaltiges Vorgehen erfordert. [...] Die bestehenden und die mit diesem Staatsvertrag ergänzten Rechtsgrundlagen gilt es noch stärker als bisher mit Entschlossenheit, Effizienz und Beharrlichkeit einzusetzen und sämtliche Möglichkeiten der länderübergreifenden Kooperation engagiert zu nutzen.“²⁷

Es lag also erkennbar nicht „in der Tendenz des Gesetzgebers“²⁸, an die Verletzung des gesetzlichen Verbots die subjektive Rechtsdurchsetzungsmacht des Spielers zu knüpfen.

c) Äußere Systematik: Strafbarkeit des Spielers nach § 285 StGB

Mit Blick auf die äußere Systematik ist hervorzuheben, dass der Spieler selbst nach § 285 StGB strafbar ist.²⁹ Die bipolare Strafbarkeit, einerseits des illegalen Anbieters (§ 284 StGB) und andererseits die seiner Kunden (§ 285 StGB), untermauert den objektiven Sanktionsansatz und damit, dass der Gesetzgeber illegale Glücksspiele ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit bekämpft. Demnach ist das Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen ohne Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2021) gerade nicht „vor allem zum Schutz des Leistenden erlassen“³⁰.

d) Teleologische Auslegung: dysfunktionaler Anreizmechanismus

Bei der teleologischen Auslegung wird häufig auf den Zielkatalog des § 1 S. 1 GlüStV 2012/2021 Bezug genommen.³¹ Daraus ergebe sich, dass der Spieler selbst „vor suchtfördernden, ruinösen oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels“³² zu schützen sei.

Hier ist zunächst zu beachten, dass nicht das Ziel des gesamten Gesetzes entscheidend ist, sondern die konkrete Einzelnorm.³³ § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012/2021 erlaubt nur bestimmte Formen des Glücksspiels bei Vorliegen einer staatlichen Erlaubnis. Dadurch soll in begrenztem Maße ein Angebot geschaffen werden, das den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung befriedigt. Das Glücksspiel soll so in staatlich bewachte und weniger suchtfähliche Bahnen gelenkt werden. Unter § 4 Abs. 4, 5 GlüStV 2012 war das Online-Glücksspiel noch fast ausschließlich verboten. Dadurch sollte erreicht werden, dass Glücksspiel nicht allzu leicht zugänglich ist. Stattdessen sollten die Spieler in einer stärker kontrollierten Umgebung spielen. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass sich das Online-Glücksspiel nicht sinnvoll komplett verbieten lässt.³⁴ Deshalb haben sich die Länder bei der 2021 Reform des GlüStV im Sinne der Kanalisierungsziele dazu entschlossen, das Online-Glücksspiel einem strengen Erlaubnisvorbehalt zu unterstellen.

Um diese Ziele zu erreichen, fordern § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 aber nicht, dem einzelnen Spieler die subjektive Rechtsmacht zur Rückforderung einzuräumen. Zunächst ist ein Rückforderungsrecht des Spielers nicht erforderlich, um den Anbieter zu sanktionieren. Wenn Gerichte Spielerklagen stattgeben, werden sie von dem unbestimmten Gerechtigkeitsgefühl geleitet, dass sich verbotenes Glücksspiel nicht „lohnen“ dürfe. Es sei das Risiko des Anbieters, Rückforderungen zu unterliegen, wenn er illegales Glücksspiel anbiete.³⁵ Dürfe

der Anbieter die Einsätze behalten, würde er zum Weitermachen ermutigt³⁶ und das verbotene Glücksspiel quasi legalisiert³⁷. Der Zweck des Verbotsgesetzes erfordere daher zwingend, dass der Spieler seine Einsätze zurückfordern könne. Bei genauerer Betrachtung erweist sich diese Argumentationskette aber als lückenhaft: Nur weil der Anbieter seine Gewinne nicht behalten dürfen soll, muss nicht dem Spieler selbst ein eigenes Rückforderungsrecht zustehen. Die Gerichte übersehen, dass auch der Staat die Erträge illegalen Glücksspiels abschöpfen kann (§ 73 StGB iVm § 284 StGB und § 22 OWiG iVm § 23 Abs. 3 AG GlüStV NRW 2012 bzw. § 28a GlüStV 2021). Die Herausgabepflicht des Spieleanbieters setzt also nicht spiegelbildlich ein Rückforderungsrecht des Spielers voraus.

Weiter schüfe die subjektive Rechtsmacht des Spielers zur Rückforderung seiner Einsätze einen dysfunktionalen Anreizmechanismus, der der Suchtbekämpfung direkt zuwiderliefe. Es spräche sich schnell herum, dass bei Anbietern ohne Glücksspiellizenz „Spielen ohne Risiko“ möglich ist. Bestehende Spieler würden zum exzessiven Weiterspielen motiviert, und neue Spieler zum Einsteigen verleitet.³⁸ Dem hält das OLG Dresden entgegen, dass Spielsüchtige ihre Teilnahme am Online-Glücksspiel nicht von ökonomisch-rationalen Überlegungen abhängig machten.³⁹ Der Einwand des OLG ist aus mehreren Gründen fragwürdig. Unterstellt man jedem Spielsüchtigen Irrationalität, kann ihm verbotenes Online-Glücksspiel kombiniert mit der Chance auf eine Rückforderung einen besonderen „Kick“ geben und damit seine irrationalen Persönlichkeitsaspekte reizen. Jedenfalls ist es aber paternalistisch und zu pauschal, einem Spielsüchtigen jede Rationalität abzuspochen. Spielsucht zeichnet sich dadurch aus, dass die Gefahr großer finanzieller Verluste den Reiz des Spiels nicht mehr ausreichend zu unterdrücken vermag.⁴⁰ Wenn sich das Ver-

27 Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 4, abrufbar unter: https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/201029_Gluecksspielstaatsvertrag_2021_endgueltig_Erlaeuterungen.pdf, zuletzt abgerufen am 31.10.2022.

28 BGH, 29.6.1982 – VI ZR 33/81, BGHZ 84, 312, 314.

29 LG Amberg, 7.12.2021 – 12 O 951/20 (unveröff.); LG Memmingen, 18.11.2021 – 24 O 4/21 (unveröff.); LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.).

30 BGH, 10.4.2014 – VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1 Rn. 21.

31 OLG München, 20.9.2022 – 18 U 538/22, juris Rn. 24; LG Bochum, 21.3.202 – 3 O 75/21, ZfWG 2022, 312, 313.

32 OLG Köln, 31.10.2022 – 19 U 51/22 (unveröff.); LG Dortmund, 11.5.2022 – 12 O 185/21, K&R 2022, 783, 785; LG Konstanz, 2.2.2022 – D 2 O 287/21, juris Rn. 41; LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 104.

33 BGH, 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rn. 27; OLG Köln, 23.6.2022 – 18 U 8/21, ZfWG 2022, 388, 393 (Klage gegen Zahlungsdienstleister); Wagner, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 562.

34 Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 1, abrufbar unter: https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/201029_Gluecksspielstaatsvertrag_2021_endgueltig_Erlaeuterungen.pdf, zuletzt abgerufen am 1.11.2022.

35 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, juris Rn. 72.

36 OLG Dresden, 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris Rn. 62; LG Dortmund, 11.5.2022 – 12 O 185/21, K&R 2022, 783, 785; LG Konstanz, 2.2.2022 – D 2 O 287/21, juris Rn. 41; LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 104.

37 LG Frankfurt am Main, 29.7.2022 – 2-07 O 431/20 (unveröff.); LG Köln, 16.3.2022 – 16 O 558/20, juris Rn. 69; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, juris Rn. 79.

38 LG Wuppertal, 27.10.2021 – 17 O 389/20, juris; Liesching, ZfWG 2022, 108, 109.

39 OLG Dresden, 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris Rn. 64.

40 Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Pathologisches Glücksspiel. Suchtmedizinische Reihe Band 6, S. 11, abrufbar unter: <https://shop.bzga.de/pdf/33221206.pdf>, zuletzt abgerufen am 2.11.2022.

lustrisiko durch die Chance auf Rückforderung reduziert, stehen dem Spieltrieb noch weniger Hemmungen entgegen, die überwunden werden müssen. Dadurch kann eine bestehende Spielsucht weiter vertieft werden. Außerdem könnten süchtige Spieler, die mit dem Spielen aufgehört haben, dazu verleitet werden, wieder einzusteigen. Schließlich ist nicht jeder Teilnehmer an einem illegalen Glücksspiel bereits spielsüchtig. Es besteht die Gefahr, dass mehr Menschen spielsüchtig werden, wenn sie durch die Aussicht auf Rückforderung zum Online-Glücksspiel verleitet werden. Insgesamt läuft ein Rückforderungsrecht des Spielers der Suchtbekämpfung zuwider.

2. Schutzgesetzcharakter des § 284 StGB?

Auch § 284 StGB dient nicht dem Schutz des einzelnen Spielers. Die Norm pönalisiert die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels. Seinem Wortlaut nach setzt § 284 StGB nur voraus, dass ein Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis öffentlich veranstaltet wird. Dass ein Spieler einen Schaden erleidet, wird hingegen nicht gefordert. In systematischer Hinsicht fällt auf, dass § 284 StGB im Abschnitt des strafbaren Eigennutzes steht.⁴¹ Zu anderen Delikten, die sich gegen die Allgemeinheit richten, hat der BGH bereits entschieden, dass einem Geschädigten keine private Rechtsdurchsetzungsmacht zusteht. Zum einen verneinte der BGH die Schutzgesetzeigenschaft der Urkundenfälschung (§ 267 StGB).⁴² Es sei gerade keine Tatbestandsvoraussetzung, dass eine Vermögensschädigung eingetreten ist.⁴³ Das Delikt schütze das Allgemeininteresse an Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs; Vermögensinteressen würden allenfalls mittelbar gestärkt.⁴⁴ Zum anderen urteilte der BGH, dass eine Störung von Telekommunikationsanlagen (§ 317 StGB) kein Schutzgesetz darstelle, obwohl die „durch § 317 StGB geschützten öffentlichen Belange als Belange der Allgemeinheit letztlich auch die Interessen von Bürgern betreffen, die in ihrer Gesamtheit diese Öffentlichkeit darstellen“.⁴⁵ Wie bei § 267 StGB setzt § 284 StGB keine Vermögensschädigung voraus, sondern greift sogar, wenn der Spieler einen Gewinn erzielt.⁴⁶ Wie bei § 317 StGB betrifft die Eindämmung der Spielsucht der Gesamtbevölkerung mittelbar auch den einzelnen Spieler. Gerade die eigene Strafbarkeit des Spielers zeigt aber, dass sein Schutz nicht bezweckt sein kann.⁴⁷ Damit dient die Strafbarkeit des Spieleanbieters ausschließlich der Be-

achtung des Erlaubnisvorbehalts.⁴⁸ Eine subjektive Rechtsmacht soll dem Spieler dagegen nicht eingeräumt werden.

V. Fazit

Die glücksspielrechtlichen Verbotsnormen räumen dem Spieler keine subjektive Rechtsmacht zu deren gerichtlichen Durchsetzung ein. Der hoheitliche Vollzug durch die Glücksspielaufsicht ist besonders stark ausbuchstabiert und geht weit über die sonst in anderen Gebieten des Ordnungsrechts vorhandene Eingriffstiefe hinaus. Dass der Spieler selbst nach § 285 StGB strafbar ist, untermauert den objektiven Sanktionsansatz und damit, dass der Gesetzgeber illegale Glücksspiele ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit bekämpft. Ungerechtfertigte Gewinne der illegalen Anbieter können von den staatlichen Behörden abgeschöpft werden. Schließlich schüfe ein eigenes Rückforderungsrecht des Spielers einen dysfunktionalen Anreizmechanismus, der der Suchtbekämpfung direkt zuwiderliefe.

Summary

The ban on online gambling without the required permission is not subject to private enforcement. The relevant prohibitions in sec. 4(1), sent. 2, (4) of the German Interstate Gambling Treaty 2012, sec. 4(1), sent. 2 of its 2021 successor, and sec. 284 of the German Criminal Code do not grant the player any subjective legal power. Instead, their enforcement lies solely with the competent national gambling authorities.

41 LG Amberg, 7.12.2021 – 12 O 951/20 (unveröff.); LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.); LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.

42 BGH, 3.2.1987 – VI ZR 32/86, BGHZ 100, 13.

43 BGH, 3.2.1987 – VI ZR 32/86, BGHZ 100, 13, 15.

44 BGH, 3.2.1987 – VI ZR 32/86, BGHZ 100, 13, 15 f., 18 f.

45 BGH, 25.1.1977 – VI ZR 29/75, NJW 1977, 1147.

46 LG Memmingen, 18.11.2021 – 24 O 4/21 (unveröff.); LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.); LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 327.

47 LG Amberg, 7.12.2021 – 12 O 951/20 (unveröff.); LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.); LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.

48 LG München I, 14.9.2021 – 14 O 13875/20 (unveröff.).

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen*

Glücksspiel und Insolvenz: Optionen der Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen der Glücksspielbranche

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat das Glücksspielwesen in Deutschland grundlegend verändert. Zu den damit einhergehenden Beschränkungen der unternehmerischen Tätigkeiten kamen in den letzten drei Jahren die Einschränkungen durch die staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie hinzu. Seit Beginn des Jahres 2022 wird die unternehmerische Tätigkeit zudem durch steigende Energie-

preise, die nicht an die Kunden weitergegeben werden können, deutlich erschwert. Der nachstehende Beitrag, der auf einem Vortrag des Verfassers beim 8. Deutschen Glücksspielrechtstag am 22. September 2022 in Frankfurt am Main beruht, geht den Möglichkeiten einer Sanierung und

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.